

# Amtsgericht

Vom Gericht auszufüllen:

**Geschäftsnummer:** Bitte stets angeben!

- Gläubiger(in) ist Prozesskostenhilfe bewilligt (§ 114 ZPO).
- Gläubiger(in) ist Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung bewilligt (§ 119 Abs. 2 ZPO).

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt.

## Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache

(genaue Bezeichnung d. Gläubigerin/s mit Anschrift und ggf. Vertretungsberechtigten)

**Gläubiger(in)**

Bankverbindung  d. Gläubigerin/s:  d. Gläubigervertreterin/s: Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
 Kontonummer: \_\_\_\_\_  
 Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

gegen

(genaue Bezeichnung d. Schuldnerin/s mit Anschrift und ggf. Vertretungsberechtigten)

**Schuldner(in)**

Nach d. vollstreckbaren

(genaue Bezeichnung d. Schuldtitel(s) nach Art, Behörde, Datum und Geschäftszeichen)

kann d. Gläubiger(in) von d. Schuldner(in)

- die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge beanspruchen.
- die nachstehenden Beträge beanspruchen:

EUR **Unterhaltsrückstand**  gemäß anliegender Aufstellung  
 für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 nebst Zinsen  gemäß anliegender Aufstellung  in Höhe von  
 %  Prozentpunkten über dem  
 daraus  aus EUR seit dem \_\_\_\_\_  
 EUR **laufender Unterhalt**  wöchentlich  monatlich   
 zahlbar am \_\_\_\_\_  jeder Woche  jeden Monats   
 laufend ab \_\_\_\_\_

EUR festgesetzte Kosten  
 nebst Zinsen in Höhe von \_\_\_\_\_  %  
 Prozentpunkten über dem  
 daraus  aus EUR seit dem \_\_\_\_\_

EUR bisherige Vollstreckungskosten  gemäß anliegender Aufstellung

EUR  
 EUR Rechtsanwaltskosten für diesen Antrag (gemäß nachstehender Kostenrechnung)  
 EUR Gerichtskosten für diesen Beschluss (Gebühr Nr. 2110 KostVerz. GKG)

**abzüglich** der geleisteten Zahlung(en)  gemäß anliegender Aufstellung.  
 am \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss (siehe unten) wird die angebliche Forderung d. Schuldnerin/s an

(genaue Bezeichnung d. Drittschuldnerin/s mit Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung (bei Einzelfirma, Hotel- und Gastronomiebetrieb mit Angabe d. Inhaberin/s), Vertretungsberechtigten sowie der genauen Anschrift – **Postfachangabe nicht zulässig** –)

**Drittschuldner(in)**

aus

**Anspruch A (an Arbeitgeber)**

auf Zahlung des gegenwärtigen und künftig fällig werdenden Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen), soweit am jeweiligen Zahltag noch Unterhalt geschuldet wird,

**Anspruch B (an Agentur für Arbeit/Versicherungsträger)**

auf Zahlung der nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen gemäß den für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften aus

---

(genaue Bezeichnung der Geldleistungen)

**Anspruch C** (genaue Bezeichnung des Anspruchs)

einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Die Kosten dieses Verfahrens trägt d. Schuldner(in) gemäß § 788 ZPO.

### Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen d. Schuldner(in) abzuführen sind, ferner auf den Auszahlungszeitraum entfallende Beträge, die d. Schuldner(in) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder oder andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden bezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die Hälfte der nach § 850a Nr. 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegeld) gewährten Bezüge und Zuwendungen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850a Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder und Studienbeihilfen, Sterbe- und Gnadenbezüge, Blindenbeihilfen;
7. Geldleistungen für andere Kinder und Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

D. Schuldner(in) ist nach den Angaben d. Gläubigerin/s

- ledig.       verheiratet.       mit d. Gläubiger(in) verheiratet.       geschieden.
- D. Schuldner(in) ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.
- D. Schuldner(in) leistet hierfür keinen Unterhalt.
- 

D. Schuldner(in) hat nach den Angaben d. Gläubigerin/s

- keine unterhaltsberechtigten Kinder.
- keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer d. Gläubiger/in/n.
- \_\_\_\_\_ unterhaltsberechtigte/s Kind(er).
- \_\_\_\_\_ weitere/s unterhaltsberechtigte/s Kind(er) außer d. Gläubiger/in/n.
- D. Schuldner(in) leistet hierfür keinen Unterhalt.
-

Vom Gericht auszufüllen:

**Pfandfreier Betrag**

Bei Auszahlung dürfen d. Schuldner(in) daher bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs von dem errechneten Nettoeinkommen für ihren/seinen eigenen Unterhalt nur \_\_\_\_\_ EUR monatlich verbleiben

- sowie**
- sowie** weiter zur gleichmäßigen Befriedigung der d. Gläubiger(in) gleichstehenden Berechtigten \_\_\_\_/\_\_\_\_ Anteile des diesen Betrag übersteigenden Nettoeinkommens bis zur Deckung der gesamten Unterhaltsansprüche dieser Personen von zusammen monatlich \_\_\_\_\_ EUR. Gepfändet sind demzufolge \_\_\_\_/\_\_\_\_ Anteile des \_\_\_\_\_ EUR monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der vorbezeichneten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich \_\_\_\_\_ EUR verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten \_\_\_\_/\_\_\_\_ Anteilen.

Der d. Schuldner(in) hiernach verbleibende Teil ihres/seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihr/ihm nach den Vorschriften des § 850c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Wegen des in diesem Fall nach § 850c ZPO pfändbaren Arbeitseinkommens wird auf die Tabelle, die der Zivilprozessordnung als Anlage beigelegt ist, in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.

- Der erweiterte Pfändungsumfang gilt auch für die **Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr** vor Stellung des Pfändungsantrages am \_\_\_\_\_ fällig geworden sind, weil d. Schuldner(in) sich in diesem Zeitraum nach dem Vortrag d. Gläubigerin/s ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen absichtlich entzogen hat (§ 850d Abs. 1 Satz 4 ZPO).
- Zugleich wird **angeordnet**, dass

**D. Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an d. Schuldner(in) nicht mehr zahlen. D. Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich wird d. Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.**

Vom Gericht auszufüllen:

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
 Rechtspflegerin/Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

\_\_\_\_\_  
 als Urkundsbeamtin/als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vom Gerichtsvollzieher auszufüllen:

**Zustellungskosten (KostVerz. GvKostG)**

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| 1. Gebühr für die Zustellung (Nrn. 100, 101) an               |     |  |
| a) Schuldner(in)  | EUR |  |
| b) Drittschuldner(in)   | EUR |  |
| 2. Gebühr f. d. Beglaubigung (Nrn. 102, 700) (        Seiten) | EUR |  |
| 3. Dokumentenpauschale (Nr. 700) (        Seiten)             | EUR |  |
| 4. Postentgelte (Nr. 701)                                     |     |  |
| a) für die Zustellung an Schuldner(in)                        | EUR |  |
| b) für die Zustellung an Drittschuldner(in)                   | EUR |  |
| c) Rücksendung an Gläubiger(in)                               | EUR |  |
| 5. Wegegeld (Nr. 711)   | EUR |  |
| 6. Pauschale für sonstige bare Auslagen (Nr. 713)             | EUR |  |
| 7.  | EUR |  |

**Summe: EUR**

Nur auszufüllen bei anwaltlicher Vertretung:

**Rechtsanwaltskosten**

- |  |     |
|--|-----|
| <u>Gegenstandswert:</u>                                  | EUR |
| 1. Gebühr (§§ 2, 13, 25 RVG, Nr. 3309 KostVerz. RVG)     | EUR |
| 2. Auslagen (§ 2 Abs. 2 RVG)                             |     |
| o Nr. 7002 KostVerz. RVG)                                | EUR |
| o Nr. 7001 KostVerz. RVG)                                | EUR |
| 3. Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 2 RVG, Nr. 7008 KostVerz. RVG) | EUR |

**Summe: EUR**